

Zebrastrreifen in der Flößergasse

Empfehlung Nr. 20-26 / E 00430
der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling
vom 12.10.2021

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05449

Anlagen:

1. BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 00430
2. Lageplan der genannten Örtlichkeiten

**Beschluss des Bezirksausschusses des 6. Stadtbezirkes Sendling
vom 04.04.2022**
Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 06 – Sendling hat am 12.10.2021 die anliegende Empfehlung Nr. 20-26 / E 00430 (Anlage 1) beschlossen. Die Empfehlung zielt darauf ab, in der Flößergasse für Schulkinder, die von den großen Wohnanlagen in Zechstraße, Fallstraße und Heißstraße Richtung Grundschule Boschetsrieder Schule laufen, eine Querungshilfe in Form eines Fußgängerüberweges herzustellen.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang, der nach Art. 37 Abs. 1 GO und § 22 GeschO des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO, § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschusssatzung vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Die Empfehlung thematisiert die Errichtung einer Querungshilfe über die Flößergasse in Form eines Fußgängerüberweges an zwei konkret genannten Örtlichkeiten (s. Anlage), sowie das dauerhafte Abstellen von Anhängern, Kastenwägen und Wohnmobilen im Verlauf der Flößergasse.

Grundsätzlich ist das Mobilitätsreferat bei seiner Entscheidung über die Errichtung von Fußgängerüberwegen an die Vorgaben in den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) gebunden. In diesen Richtlinien wird zur Verkehrsfrequenz, die ein ganz wesentliches Kriterium ist, festgelegt, dass ein Fußgängerüberweg dann in Betracht zu ziehen ist, wenn die Stärke des Kraftfahrzeugverkehrs mindestens 200 Fahrzeuge pro Stunde beträgt; gleichzeitig sollte gebündelt Fußgängerverkehr in einer Stärke von mindestens 50 Personen pro Stunde auftreten.

Die Flößergasse befindet sich zudem innerhalb einer mittels Zeichen 274.1 Straßenverkehrsordnung (StVO) ausgeschilderten Tempo 30-Zone. Nach den Richtlinien sind in Tempo 30-Zonen Fußgängerüberwege in aller Regel entbehrlich, es sei denn, besondere Umstände (z. B. Unfallzahlen, außergewöhnliche Gefahrenpotenziale) würden im Einzelfall eine Querungshilfe erfordern.

Das Mobilitätsreferat/Schulwegsicherheit hat in diesem Zusammenhang die von der Antragstellerin genannten Örtlichkeiten am 01.12.2021 sowie am 02.12.2021 zur schulrelevanten Zeit (07.00 Uhr – 07.55 Uhr) vor Ort geprüft und kann hierzu Folgendes mitteilen:

Die 1. Örtlichkeit befindet sich ca. 20 Meter nördlich der Heißstraße. Hier wurden bei der Verkehrserhebung folgende Zahlen ermittelt:

Im Beobachtungszeitraum (07.00 Uhr – 07.55 Uhr) befuhren 129 Kfz, 3 LKW sowie 35 Radfahrer*innen die Flößergasse in beide Fahrtrichtungen. 11 Kinder (davon 3 mit dem Fahrrad, 2 Kinder mit dem Roller sowie 3 Kinder in Begleitung Erwachsener) querten die Flößergasse hauptsächlich in westliche Richtung, 23 Erwachsene querten die Flößergasse in westliche wie auch in östliche Richtung. Der genannte Personenkreis konnte aufgrund der Tatsache, dass sich immer wieder große Lücken im Verkehrsfluss bildeten, zu jeder Zeit gefahrlos die Flößergasse an dieser Stelle queren. Zudem herrschen an dieser Örtlichkeit aufgrund der Breite der Straße gute Sichtverhältnisse sowohl für die Fahrzeughalter*innen auf querende Personen wie auch für die querenden Personen auf die heranfahrenden Fahrzeuge. Die Geschwindigkeit der gezählten Fahrzeuge war augenscheinlich angemessen.

Die 2. Örtlichkeit befindet sich unmittelbar am Anfang der Flößergasse, ca. 20 Meter südlich des Kurvenbereiches Zechstraße/Flößergasse. Hier wurden bei der Verkehrserhebung folgende Zahlen ermittelt:

Im Beobachtungszeitraum (07.00 Uhr – 07.55 Uhr) befuhren 120 Kfz, 1 LKW, 1 Bus sowie 30 Radfahrer*innen die Flößergasse in beide Fahrtrichtungen. 4 Kinder in Begleitung Erwachsener sowie 7 Erwachsene querten die Flößergasse in westliche wie auch in östliche Richtung. Der genannte Personenkreis konnte auch hier aufgrund der Tatsache, dass sich immer wieder große Lücken im Verkehrsfluss bildeten, zu jeder Zeit gefahrlos die Flößergasse an dieser Stelle queren. Zudem herrschen auch an dieser Örtlichkeit aufgrund der Breite der Straße gute Sichtverhältnisse sowohl für die Fahrzeughalter*innen auf querende Personen wie auch für die querenden Personen auf die heranfahrenden Fahrzeuge. Die Geschwindigkeit der gezählten Fahrzeuge war augenscheinlich angemessen.

Gemäß Stellungnahme des Polizeipräsidiums München vom 26.11.2021 kann die Verkehrsunfallsituation in der Flößergasse zudem bisher als absolut unauffällig eingestuft werden. Im genannten Betrachtungszeitraum ereigneten sich keinerlei Schulwegunfälle sowie keine Verkehrsunfälle mit Beteiligung von zu Fuß Gehenden oder Fahrradfahrenden. Ein besonderes Gefahrenpotenzial stellt sich somit nicht dar.

Die Voraussetzungen für die von der Antragstellerin genannte Errichtung eines Zebrastreifens, wie in den Vorgaben in den bundeseinheitlichen Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen geregelt (R-FGÜ 2001), sind an beiden Örtlichkeiten daher nicht erfüllt.

Zu der geschilderten Parksituation in der Flößergasse ist festzustellen, dass entlang der Flößergasse Anhänger, Kastenwägen und Wohnmobile abgestellt waren. Diese parkten hauptsächlich im Bereich der ausgewiesenen Parkbuchten und in einiger Entfernung zu den von der Antragstellerin genannten Örtlichkeiten für die Errichtung einer Querungshilfe. Die Parkdauer wird zudem laut Aussage der örtlich zuständigen Polizeiinspektion von Angestellten im Verkehrsdienst regelmäßig überwacht.

Größere parkende Fahrzeuge können zwar durchaus im Einzelfall als optische Beeinträchtigung wahrgenommen werden. Eine Sichtbehinderung, die zu verkehrsgefährdenden Situationen beim Queren der Flößergasse führen, konnte jedoch bei den Verkehrszählungen an den von der Antragstellerin genannten Örtlichkeiten nicht festgestellt werden.

Zusammenfassend können (derzeit) aus Gründen der Schulwegsicherheit daher keine verkehrsordnenden Maßnahmen, wie die Errichtung einer Querungshilfe in Form eines Fußgängerüberweges, getroffen werden.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 00430 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes – Sendling vom 12.10.2021 kann nach Maßgabe der vorstehenden Ausführungen nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:
Es liegt aktuell keine Gefährdung der Schulwegsicherheit vor. Die beantragte Maßnahme, Errichtung einer Querungshilfe in Form eines Fußgängerüberweges, wird zum jetzigen Zeitpunkt nicht umgesetzt.
2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 00430 der Bürgerversammlung des 06. Stadtbezirkes – Sendling am 12.10.2021 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag.

Der Bezirksausschuss des 06. Stadtbezirkes – Sendling der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende
Markus Lutz

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – Beschlusswesen

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An den Bezirksausschuss 06

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Süd

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme

V. An das Direktorium – HA II/BA

- Der Beschluss des BA 06 kann nicht vollzogen werden.

Mit Anlagen

3 Abdrucke des Originals der Beschlussvorlage

Stellungnahme Mobilitätsreferat

Es wird gebeten, die Entscheidung des Oberbürgermeisters zum weiteren Verfahren einzuholen:

- Der Beschluss des BA 06 kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen nicht vollzogen werden; ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt)
- Der Beschluss des BA 06 ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt)

VI. Mit Vorgang zurück zum

Mobilitätsreferat – GB 2.213

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat MOR-GL 5